

## Erläuterungen zum Registriernummern-Antrag

Gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung hat jeder, der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, dies der zuständigen Behörde (hier Veterinäramt) oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen (z. B. Anschriftenänderung, Aufgabe der Tierhaltung usw.) sind unverzüglich anzuzeigen.

Jeder Antragsteller (landwirtschaftliche Betriebe, Privatpersonen, Kommunen, usw.) erhält bei der ersten Antragstellung eine Registriernummer. Diese Registriernummer soll die einwandfreie Identifizierung eines Antragstellers über alle Maßnahmen und Antragsjahre hinweg und/oder die einwandfreie Identifizierung eines Standortes ermöglichen.

Die Registriernummer ist zwölfstellig. Die ersten zwei Ziffern geben das Bundesland an, danach folgt eine dreistellige Landkreisnummer sowie eine dreistellige Gemeindenummer. Die letzten vier Ziffern weisen den Betrieb bzw. den Antragsteller aus.

Voraussetzung für die Zuteilung einer Registriernummer ist der Antrag für die Registrierung von Betrieben und/oder Tierhaltungen (auch Hobbyhaltung). Der Antrag besteht aus einem Vorblatt und weiteren 5 Anlagen, die je nach Vorgang entsprechend beizufügen sind. Welche Anlagen jeweils zutreffend sind, können dem Vorblatt entnommen werden. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist anschließend dem zuständigen Veterinäramt vorzulegen.

Hier einige Beispiele:

1. Eine neue private Tierhaltung (Hobbyhaltung- z. B. 1 Pferd oder 1 Huhn) wird aufgenommen.

- erforderliche Unterlagen:           a) Vorblatt  
  b) Anlage 1  
  c) Anlage 4

2. Der neue Tierhalter A übernimmt von Tierhalter B die Tierhaltung

- erforderliche Unterlagen:           a) Vorblatt  
  b) Anlage 1  
  c) Anlage 2  
  d) Anlage 4

3. Ein bereits registrierter Tierhalter zieht innerhalb der Gemeinde um

- erforderliche Unterlagen:           a) Vorblatt  
  b) Anlage 3

4. Ein bereits registrierter Tierhalter (z. B. Pferde) schafft sich eine weitere Tierart an (z. B. Schafe)

- erforderliche Unterlagen           a) Anzeige einer Schafhaltung  
  b) Anlage 4

5. In folgenden Fällen reicht eine telefonische oder formlose schriftliche Mitteilung aus:

- Abmeldung einer Tierhaltung (z. B. Schafe) – weitere Tierhaltungen bleiben bestehen
- dauerhafte Abmeldung der kompletten Tierhaltung